

Sechste Abtheilung.

Die Schäferverwaltung

begreift Alles in sich, was bei einer Schäferei die Leitung der vorkommenden Geschäfte betrifft, die auf das Ganze Bezug haben. Diese setzen mannigfaltige Kenntnisse voraus, erfordern einen festen Plan, der sich zunächst auf die obwaltenden Verhältnisse gründet, die das Klima, die Dertlichkeit, die Beschaffenheit der Wirthschaft, von welcher die Schäferei einen Theil ausmacht, die Landesverfassung und die Zeitumstände geltend machen: Zweckmäßige Verwendung der Unterhaltungsmittel; Sorge für Futter und Weide; Berücksichtigung des Zustandes der Schäferei in Hinsicht der Schafart, ihrer Gesundheit, Vermehrung und Veredelung in Einverständnis zum höchst möglichen Gewinne; kluge Anstellung des benöthigten Personals und Aufsicht darüber zur beabsichtigten treuen Befolgung der gegebenen Verordnungen; Etat, Rechnungen und Urkunden.

Es theilen sich die hier vorkommenden Geschäfte in die, welche der Direktion zunächst zufallen, und in solche, welche unter Aufsicht von den Gehülfen verrichtet werden.

Zwei und zwanzigstes Kapitel.

Geschäfte des Direktors.

244. Die Direktion einer Schäferewirthschaft hat entweder der Eigenthümer, der Pächter oder ein Bevollmächtigter.